

Pflegeheime

Pflegebedürftige Menschen, die sich noch einmal ein neues Zuhause suchen müssen, weil die Pflege und Betreuung in der eigenen Wohnung nicht mehr gewährleistet werden kann, sehen sich einer Vielfalt von Angeboten gegenüber. Es ist nicht leicht, ein gutes Pflegeheim zu finden, denn jeder Mensch hat andere Ansprüche und Erwartungen. Prüfen Sie vor Ihrer Entscheidung, ob das ins Auge gefasste Heim das richtige ist. Vergleichen Sie mit anderen Heimen.

Wie kann das passende Heim gefunden werden?

Zuerst einmal sollten Sie sich darüber im Klaren werden, wo sich das Pflegeheim befinden darf. Die Auswahl ist natürlich größer, wenn Sie räumlich nicht so gebunden sind. Bei der örtlichen Auswahl des Pflegeheims sollten Sie auch bedenken, dass Ihre Angehörigen das Heim manchmal sogar einfacher und schneller erreichen können, wenn es zwar in einem anderen Bezirk aber in der Nähe einer U- bzw. S-Bahnlinie liegt.

Als zweiten Schritt sollten sie mehrere Heime nach bestimmten Kriterien vergleichen. Die Seniorenberatung stellt Ihnen hierfür gerne eine Checkliste zur Verfügung. Sie können diese auch im Internet, z.B. auf der website der Berliner Pflegestützpunkte herunterladen (<https://www.pflegestuempunkteberlin.de/themenschwerpunkt/informationnsblaetter-a-z/>)

Welche Anträge sind erforderlich?

- Ein Antrag auf Bewilligung für vollstationäre Pflege bei der zuständigen Pflegekasse. Diese befindet sich immer bei der jeweiligen Krankenkasse,
- ein Aufnahmeantrag beim gewünschten Heim,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Kostenübernahme bei dem zuständigen Sozialamt.

Der Heimvertrag

Der Heimvertrag sollte sämtliche Vereinbarungen, inklusive der Kosten, enthalten. Hierbei ist zu beachten, dass regelmäßig zu zahlende Ausgaben und Kosten für freiwillig gewählte Zusatzleistungen einzeln aufgeführt sind.

Der Vertrag sollte verständlich geschrieben sein und gründlich gelesen werden. Es ist sinnvoll, eine Person des Vertrauens einzubeziehen und bei Unklarheiten in jedem Fall nachzufragen. Der Heimvertrag ist vom zukünftigen Heimbewohnenden selbst zu unterschreiben. Wenn dieses nicht möglich ist, muss eine bevollmächtigte oder eine gesetzlich betreuende Person den Vertrag unterschreiben. Hierbei ist darauf zu achten, dass deren Aufgabenkreis den Abschluss des Heimvertrages und die Auflösung der Wohnung umfasst.

Der Heimvertrag wird unbefristet abgeschlossen. Nur wenn eine Befristung nicht den Interessen des Bewohners widerspricht, ist diese möglich.

Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Tod des Pflegebedürftigen. Vereinbarungen, die eine Fortgeltung des Vertrages darüber hinaus vorsehen sind unwirksam (können in Einzelfällen in Altverträgen aber noch Gültigkeit haben).

Der Heimbewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats kündigen. Der Vertrag endet dann zum Monatsende. Eine außerordentliche, fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist dann möglich, wenn dem Heimbewohner die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Auch nach Vertragsbeginn hat der Bewohner ein zweiwöchiges fristloses Kündigungsrecht.

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur dann kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Heimkosten und Kostenträger

Die Kosten für einen Platz im Pflegeheim sind abhängig von der Ausstattung und Lage des Pflegeheimes. Ein Neubau oder ein saniertes Altbau ist teurer als ein älteres, unsaniertes Gebäude. Pflegeheimkosten setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen: den Kosten für Pflege, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und den Investitionskosten. Je nach Pflegegrad übernimmt die Pflegekasse für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege einen Zuschuss in Höhe von:

Pflegegrad	Ab 01.01.2017
Pflegegrad 1	125,- €
Pflegegrad 2	770,- €
Pflegegrad 3	1.262,- €
Pflegegrad 4	1.775,- €
Pflegegrad 5	2.005,- €

Die Kosten für die Pflege können durch diesen Zuschuss zumindest anteilig von der Pflegekasse gedeckt werden. Darüber hinaus fällt ein Eigenanteil an, der für die Pflegegrade 2 bis 5 im jeweiligen Pflegeheim einheitlich ist (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Die restlichen Kosten müssen von den Heimbewohnern selber getragen werden.

Personen, deren Rente und Ersparnisse nicht ausreichen, um die Kosten zu tragen, können die Übernahme der nötigen Zuzahlung (bei einem angemessenen Heimentgelt) beim Sozialamt beantragen. Das Sozialamt prüft dabei auch Unterhaltsansprüche gegenüber Ehepartnern und Kindern (siehe hierzu unser Informationsblatt „A2: Hilfe zur Pflege vom Sozialamt“). Kinder werden zum Unterhalt jedoch nur herangezogen, wenn ihr Jahreseinkommen mehr als 100.000 € beträgt.

Die genauen Kosten für einen Pflegeheimplatz erfragen Sie bitte im jeweiligen Pflegeheim.

Ihre Rechte als Heimbewohner

Die rechtliche Grundlage bilden das Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG) sowie das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) mit ergänzenden Verordnungen, wie der Wohnteilhabe-Personalverordnung und der Wohnteilhabe-Bauverordnung. Insbesondere die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (gültig ab 01.01.2017) ist für Sie als zukünftige_r Heimbewohner_in von Bedeutung, wenn es um die Umsetzung Ihrer Rechte geht. Hier wird die Mitwirkung durch einen von Ihnen gewählten Bewohnerbeirat bzw. Fürsprecher geregelt. Ein Bewohnerbeirat kann sich dann zum Beispiel für einige sehr wichtige Bereiche stark machen, die in vielen Heimen noch durchaus verbessert werden könnten.

Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) hat zahlreiche Broschüren zu relevanten Themen rings um das Leben in Heimen oder anderen Wohnformen im Alter und bei Behinderung veröffentlicht.



Die ausführlichen Broschüren „Mitwirkung im Heim“ und „Leitfaden zum WBVG“ können Sie im Internet (www.biva.de/publikationen/) bestellen oder anfordern bei:

**BIVA e.V., Siebenmorgenweg 6-8, 53229 Bonn, E-Mail: infobiva.de,
Telefon: 0228-909048-0.**

Dass die gesetzlichen Anforderungen an Heime auch eingehalten werden, soll regelmäßig von der zuständigen Behörde – Heimaufsicht – überprüft und kontrolliert werden.

**Heimaufsicht, Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo),
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin, Tel.: (030) 90229-3333**

Hinweis: Bitte beachten Sie auch unser Informationsblatt „D8 Anbieterübersicht Pflegeheime in Neukölln“.

	<p>Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Rollbergstraße 30, 12053 Berlin Telefon: 030 – 68 97 70 10 E-Mail: seniorenberatung@hvd-bb.de Internet: seniorenberatung-neukoelln.de</p>	
---	--	---

© Seniorenberatung Neukölln, Stand: 22.12.2021